

§ 61 PA-PFA-AV Zeugnis

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Über eine erfolgreich abgeschlossene PA-Ausbildung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 9 auszustellen.
2. (2)Die Ausstellung des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Nicht Zutreffendes ist zu löschen.
3. (3)Die Gesamtbeurteilung gemäß § 28 ist entsprechend einzutragen.
4. (4)Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Direktor/in bzw. Leiter/in zu unterzeichnen.
5. (5)Das Zeugnis ist den Absolventen/-innen durch den/die Direktor/in bzw. Leiter/in spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auszufolgen. Die Übergabe des Zeugnisses ist im Abschlussprüfungsprotokoll zu vermerken.
6. (6)Das Zeugnis ist in Kopie oder elektronischer Form
 1. 1.vom/ von der Direktor/in bzw. Leiter/in oder
 2. 2.im Fall des mangelnden Fortbestehens der Schule bzw. des Lehrgangs vom Rechtsträger oder
 3. 3.im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom/von der örtlich zuständigen Landeshauptmann/Landeshauptfraumindestens 50 Jahre ab Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at